



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler,
Stefan Löw AfD**
vom 24.04.2026

Einbürgerungen in Bayern von zuvor straffällig gewordenen oder polizeilich in Erscheinung getretenen ausländischen Staatsangehörigen in den letzten zehn Jahren

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Bei wie vielen der in Bayern eingebürgerten Personen lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung strafrechtliche Erkenntnisse vor, insbesondere rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen, anhängige Ermittlungsverfahren oder sonstige strafprozessuale Maßnahmen ohne rechtskräftige Verurteilung (bitte jahresweise für 2016 bis 2025 aufschlüsseln)? 4
- 1.2 Wie viele eingebürgerte Personen in Bayern hatten vor ihrer Einbürgerung Verurteilungen, die unter die Bagatellgrenzen des § 12a Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) fielen, insbesondere Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten auf Bewährung bzw. entsprechende Fälle nach der jeweils geltenden Rechtslage (bitte jahresweise ausweisen)? 4
- 1.3 In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 trotz vorliegender strafrechtlicher Erkenntnisse eine Einbürgerung vorgenommen, weil gesetzliche Ausnahmen, Bagatellregelungen, Tilgungsregelungen oder sonstige rechtliche bzw. verwaltungspraktische Erwägungen einem Einbürgerungshindernis entgegenstanden oder von einem solchen abgesehen wurde (bitte jahresweise sowie nach Art der Ausnahme aufschlüsseln)? 4
- 2.1 Welche gesetzlichen oder verwaltungspraktischen Ausnahmen kommen im Einbürgerungsverfahren in Bayern in Betracht, wenn strafrechtliche Erkenntnisse oder sonstige sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen (bitte auch die Gründe angeben, aufgrund derer in der Praxis von Einbürgerungshindernissen abgesehen wird)? 4
- 2.2 Ab welchem Zeitpunkt werden in Bayern frühere strafrechtliche Erkenntnisse, insbesondere Verurteilungen, eingestellte Verfahren, Diversionsentscheidungen, jugendstrafrechtliche Maßnahmen oder sonstige polizeiliche Erkenntnisse im Einbürgerungsverfahren nicht mehr berücksichtigt, insbesondere wegen Tilgung, Verwertungsverboten, Fristablauf, Verjährung oder sonstigem Zeitablauf (bitte nach Erkenntnisart differenzieren)? 5

-
- 3.1 Wie viele Einbürgerungsbewerber wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 wegen strafrechtlicher Verurteilungen oder sonstiger sicherheitsrelevanter bzw. strafrechtlicher Erkenntnisse abgelehnt (bitte jahresweise angeben und nach Ablehnungsgrund differenzieren)? 5
- 3.2 Wie viele laufende Einbürgerungsverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 wegen anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren ausgesetzt oder bis zum Verfahrensabschluss nicht beschieden (bitte jahresweise angeben)? 5
- 3.3 In wie vielen Fällen wurde trotz zunächst vorliegender strafrechtlicher oder sicherheitsrelevanter Erkenntnisse nachträglich doch eingebürgert, weil diese Erkenntnisse ausgeräumt wurden, unbeachtlich wurden oder wegen Zeitablaufs, Tilgung, Verwertungsverboten oder Bagatelldcharakters nicht mehr entgegenstanden (bitte jahresweise angeben)? 5
- 4.1 Welche polizeilichen und justiziellen Informationssysteme oder Register werden von den zuständigen Einbürgerungsbehörden in Bayern regelmäßig abgefragt oder herangezogen, um strafrechtliche oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Einbürgerungsbewerber festzustellen? 6
- 4.2 Welche Behörden sind im Einbürgerungsverfahren in Bayern an der Prüfung strafrechtlicher oder sicherheitsrelevanter Erkenntnisse beteiligt und welche Rolle haben dabei insbesondere die örtlichen Einbürgerungsbehörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaften oder die Verfassungsschutzbehörden? 6
- 4.3 Welche Erkenntnisse aus den unter Fragen 3.1 und 3.2 genannten Quellen dürfen im Einbürgerungsverfahren verwertet werden (bitte auch Erkenntnisse nennen, die wegen Tilgung, Löschung, Verwertungsverboten oder sonstiger rechtlicher Hindernisse nicht mehr berücksichtigt werden dürfen)? 6
5. Nach welchen Kriterien wird in Bayern der Begriff „polizeilich in Erscheinung getreten“ im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren verwaltungspraktisch eingeordnet, insbesondere im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen bloßen polizeilichen Erkenntnissen, laufenden Ermittlungsverfahren und rechtskräftigen Verurteilungen? 6
- 6.1 In wie vielen Fällen wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 Einbürgerungen nachträglich überprüft oder widerrufen bzw. zurückgenommen, weil strafrechtliche Erkenntnisse verschwiegen wurden oder nachträglich bekannt wurden (bitte jahresweise angeben und nach Widerruf/Rücknahme differenzieren)? 7
- 6.2 In wie vielen Fällen sind den bayerischen Einbürgerungsbehörden nach erfolgter Einbürgerung Sachverhalte bekannt geworden, die – wären sie im Verfahren bekannt gewesen – zur Ablehnung geführt hätten, ohne dass eine Rücknahme oder ein Widerruf rechtlich möglich war? 7

6.3	Welche Deliktgruppen lagen den vor der Einbürgerung bekannten rechtskräftigen Verurteilungen zugrunde, soweit statistisch erfasst, insbesondere Gewalt- und Körperverletzungsdelikte, Eigentumsdelikte, Betäubungsmittel- bzw. Drogendelikte, Sexualdelikte oder staatsgefährdende bzw. extremistische Straftaten (bitte für 2016 bis 2025 jahresweise angeben)?	7
7.1	In wie vielen Fällen wurde in Bayern eine bereits zugesagte oder vorbereitete Einbürgerung aufgrund von Zweifeln an der Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung kurzfristig ausgesetzt oder nicht vollzogen?	7
7.2	In wie vielen Fällen wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 Ausnahmen, Ermessensspielräume oder vertiefte Prüfungen im Zusammenhang mit Zweifeln an der Verfassungstreue vorgenommen und aus welchen Gründen wurde gleichwohl eingebürgert bzw. von einer Einbürgerung abgesehen?	7
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Zahl der Einbürgerungen von Personen mit vor der Einbürgerung bekannten strafrechtlichen Erkenntnissen in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 und sieht sie insoweit gesetzgeberischen oder verwaltungspraktischen Änderungsbedarf?	8
8.2	Sieht die Staatsregierung gesetzlichen oder verwaltungspraktischen Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung länger zurückliegender strafrechtlicher, staatsanwaltlicher oder polizeilicher Erkenntnisse im Einbürgerungsverfahren, insbesondere in Bezug auf Tilgungsfristen, Verwertungsverbote, Bagatellgrenzen und Ausnahmetatbestände?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.06.2026

- 1.1 Bei wie vielen der in Bayern eingebürgerten Personen lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung strafrechtliche Erkenntnisse vor, insbesondere rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen, anhängige Ermittlungsverfahren oder sonstige strafprozessuale Maßnahmen ohne rechtskräftige Verurteilung (bitte jahresweise für 2016 bis 2025 aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie viele eingebürgerte Personen in Bayern hatten vor ihrer Einbürgerung Verurteilungen, die unter die Bagatellgrenzen des § 12a Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) fielen, insbesondere Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten auf Bewährung bzw. entsprechende Fälle nach der jeweils geltenden Rechtslage (bitte jahresweise ausweisen)?**
- 1.3 In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 trotz vorliegender strafrechtlicher Erkenntnisse eine Einbürgerung vorgenommen, weil gesetzliche Ausnahmen, Bagatellregelungen, Tilgungsregelungen oder sonstige rechtliche bzw. verwaltungspraktische Erwägungen einem Einbürgerungshindernis entgegenstanden oder von einem solchen abgesehen wurde (bitte jahresweise sowie nach Art der Ausnahme aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es erfolgen keine Erhebungen unter den nachgefragten Gesichtspunkten. Eine Beantwortung der Fragen wäre daher nur durch eine Einzelauswertung aller Verfahrensakten möglich, die einen angesichts der bereits sehr hohen Arbeitsbelastung der Einbürgerungsbehörden nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.

Grundsätzlich ist eine Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ausgeschlossen, wenn der Antragsteller wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.

- 2.1 Welche gesetzlichen oder verwaltungspraktischen Ausnahmen kommen im Einbürgerungsverfahren in Bayern in Betracht, wenn strafrechtliche Erkenntnisse oder sonstige sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen (bitte auch die Gründe angeben, aufgrund derer in der Praxis von Einbürgerungshindernissen abgesehen wird)?**

Die einzigen Ausnahmen von der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG (vgl. Frage 1.1) sind in § 12a StAG gesetzlich normiert. Sonstige sicherheitsrelevante Erkenntnisse – aber auch strafrechtliche Erkenntnisse – sind im Rahmen der Prüfung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG zu berücksichtigen und zu beurteilen.

2.2 Ab welchem Zeitpunkt werden in Bayern frühere strafrechtliche Erkenntnisse, insbesondere Verurteilungen, eingestellte Verfahren, Diversionsentscheidungen, jugendstrafrechtliche Maßnahmen oder sonstige polizeiliche Erkenntnisse im Einbürgerungsverfahren nicht mehr berücksichtigt, insbesondere wegen Tilgung, Verwertungsverboten, Fristablauf, Verjährung oder sonstigem Zeitablauf (bitte nach Erkenntnisart differenzieren)?

Strafrechtliche Verurteilungen und jugendstrafrechtliche Maßnahmen werden im Einbürgerungsverfahren nur berücksichtigt, solange sie im Bundeszentralregister eingetragen und nach den Vorschriften der §§ 45 ff, 51 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) noch verwertbar sind. Verurteilungen, die getilgt sind oder zu tilgen wären, dürfen dem Betroffenen nicht mehr nachteilig entgegengehalten werden. Sie bleiben daher im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG und des § 12a StAG außer Betracht. Dies gilt grundsätzlich auch für die Prüfung eines Ausschlussgrundes nach § 11 StAG. Im Einzelfall sind hier aber Ausnahmen gemäß § 52 Abs. 1 BZRG möglich (vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss v. 24.06.2024 – 5 ZB 24.147).

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die ohne Verurteilung eingestellt wurden (einschließlich Diversionsentscheidungen), stellen keine Verurteilungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG dar. Sie können daher die Straffreiheit nicht unmittelbar infrage stellen. Für die Prüfung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG können sie – ebenso wie sonstige polizeiliche Erkenntnisse – als tatsächliche Anhaltspunkte für eine weitere Sachverhaltsaufklärung (z. B. ergänzende Auskünfte, Anhörung der betroffenen Person) herangezogen werden.

3.1 Wie viele Einbürgerungsbewerber wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 wegen strafrechtlicher Verurteilungen oder sonstiger sicherheitsrelevanter bzw. strafrechtlicher Erkenntnisse abgelehnt (bitte jahresweise angeben und nach Ablehnungsgrund differenzieren)?

3.2 Wie viele laufende Einbürgerungsverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 wegen anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren ausgesetzt oder bis zum Verfahrensabschluss nicht beschieden (bitte jahresweise angeben)?

3.3 In wie vielen Fällen wurde trotz zunächst vorliegender strafrechtlicher oder sicherheitsrelevanter Erkenntnisse nachträglich doch eingebürgert, weil diese Erkenntnisse ausgeräumt wurden, unbeachtlich wurden oder wegen Zeitablaufs, Tilgung, Verwertungsverboten oder Bagatelldes Charakters nicht mehr entgegenstanden (bitte jahresweise angeben)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 4.1 Welche polizeilichen und justiziellen Informationssysteme oder Register werden von den zuständigen Einbürgerungsbehörden in Bayern regelmäßig abgefragt oder herangezogen, um strafrechtliche oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Einbürgerungsbewerber festzustellen?**
- 4.2 Welche Behörden sind im Einbürgerungsverfahren in Bayern an der Prüfung strafrechtlicher oder sicherheitsrelevanter Erkenntnisse beteiligt und welche Rolle haben dabei insbesondere die örtlichen Einbürgerungsbehörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaften oder die Verfassungsschutzbehörden?**

Die Fragen 4.1 bis 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Feststellung strafrechtlicher und sicherheitsrelevanter Erkenntnisse holen die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. Zudem werden über die Bayerische Polizei für Antragsteller ab Vollendung des 14. Lebensjahrs die einschlägigen polizeilichen Informationssysteme (insbesondere INPOL) abgefragt. Für alle Antragsteller ab Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt darüber hinaus eine Regelanfrage nach § 37 StAG beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Die örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden steuern das Verfahren, holen die Auskünfte ein, werten sie aus und entscheiden über den Antrag. Die Polizei und – mittelbar über die dem Bundeszentralregister zugrunde liegenden Entscheidungen – die Staatsanwaltschaften liefern die hierfür erforderlichen strafrechtlichen Informationen (siehe auch § 32b StAG). Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt im Rahmen der Regelanfrage mit, ob tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche oder sonst sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen; die abschließende einbürgerungsrechtliche Bewertung obliegt der Staatsangehörigkeitsbehörde.

- 4.3 Welche Erkenntnisse aus den unter Fragen 3.1 und 3.2 genannten Quellen dürfen im Einbürgerungsverfahren verwertet werden (bitte auch Erkenntnisse nennen, die wegen Tilgung, Löschung, Verwertungsverbots oder sonstiger rechtlicher Hindernisse nicht mehr berücksichtigt werden dürfen)?**

Es wird auf die Antwort zur Frage 2.2 verwiesen.

- 5. Nach welchen Kriterien wird in Bayern der Begriff „polizeilich in Erscheinung getreten“ im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren verwaltungspraktisch eingeordnet, insbesondere im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen bloßen polizeilichen Erkenntnissen, laufenden Ermittlungsverfahren und rechtskräftigen Verurteilungen?**

Der Begriff „polizeilich in Erscheinung getreten“ ist im Einbürgerungsrecht kein gesetzlich definierter Fachbegriff und wird in Bayern verwaltungsintern nicht nach einem eigenständigen, normierten Kriterienkatalog verwendet.

6.1 In wie vielen Fällen wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 Einbürgerungen nachträglich überprüft oder widerrufen bzw. zurückgenommen, weil strafrechtliche Erkenntnisse verschwiegen wurden oder nachträglich bekannt wurden (bitte jahresweise angeben und nach Widerruf/Rücknahme differenzieren)?

Es erfolgen keine Erhebungen zu einzelnen Rücknahmegründen. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur durch eine Einzelauswertung aller Verfahrensakte möglich, die einen angesichts der bereits sehr hohen Arbeitsbelastung der Einbürgerungsbehörden nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.

6.2 In wie vielen Fällen sind den bayerischen Einbürgerungsbehörden nach erfolgter Einbürgerung Sachverhalte bekannt geworden, die – wären sie im Verfahren bekannt gewesen – zur Ablehnung geführt hätten, ohne dass eine Rücknahme oder ein Widerruf rechtlich möglich war?

Auf die Antwort zur Frage 6.1 wird verwiesen.

6.3 Welche Deliktgruppen lagen den vor der Einbürgerung bekannten rechtskräftigen Verurteilungen zugrunde, soweit statistisch erfasst, insbesondere Gewalt- und Körperverletzungsdelikte, Eigentumsdelikte, Betäubungsmittel- bzw. Drogendelikte, Sexualdelikte oder staatsgefährdende bzw. extremistische Straftaten (bitte für 2016 bis 2025 jahresweise angeben)?

Es erfolgt keine entsprechende statistische Erfassung.

7.1 In wie vielen Fällen wurde in Bayern eine bereits zugesagte oder vorbereitete Einbürgerung aufgrund von Zweifeln an der Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung kurzfristig ausgesetzt oder nicht vollzogen?

7.2 In wie vielen Fällen wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 Ausnahmen, Ermessensspielräume oder vertiefte Prüfungen im Zusammenhang mit Zweifeln an der Verfassungstreue vorgenommen und aus welchen Gründen wurde gleichwohl eingebürgert bzw. von einer Einbürgerung abgesehen?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es erfolgen keine Erhebungen unter den nachgefragten Gesichtspunkten. Eine Beantwortung der Fragen wäre daher nur durch eine Einzelauswertung aller Verfahrensakte möglich, die einen angesichts der bereits sehr hohen Arbeitsbelastung der Einbürgerungsbehörden nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.

8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Zahl der Einbürgerungen von Personen mit vor der Einbürgerung bekannten strafrechtlichen Erkenntnissen in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 und sieht sie insoweit gesetzgeberischen oder verwaltungspraktischen Änderungsbedarf?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen. Änderungsbedarf besteht hinsichtlich dieser gesetzlichen Regelung nicht.

8.2 Sieht die Staatsregierung gesetzlichen oder verwaltungspraktischen Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung länger zurückliegender strafrechtlicher, staatsanwaltlicher oder polizeilicher Erkenntnisse im Einbürgerungsverfahren, insbesondere in Bezug auf Tilgungsfristen, Verwertungsverbote, Bagatellgrenzen und Ausnahmetatbestände?

Aus Sicht der Staatsregierung sind die strafrechtlichen Voraussetzungen der Einbürgerung im Staatsangehörigkeitsgesetz, insbesondere in den §§ 10 und 12a StAG, in Verbindung mit den Tilgungsfristen, Verwertungsverböten und Ausnahmetatbeständen des Bundeszentralregistergesetzes hinreichend klar und rechtssicher geregelt. Die Staatsregierung tritt dafür ein, dass die Einbürgerung den Schlussstein einer bereits gelungenen und nachhaltigen Integration bildet. Die Anwendung der geltenden Regelungen – insbesondere im Hinblick auf Bagatellgrenzen und Ausnahmetatbestände – wird fortlaufend beobachtet. Sollte sich in der Praxis entsprechender Bedarf abzeichnen, wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für Änderungen einsetzen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.